

Das völkerrechtliche Gewaltverbot

Den Auftakt der Juristischen Workshops der Rechtssektion im Jahr 2010 bildete ein Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Hanspeter Neuhold am 20. Jänner im BMI.

Univ.-Prof. Dr. Hanspeter Neuhold, Ordinarius des Instituts für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung der Universität Wien, ortete bei der Entwicklung des völkerrechtlichen Gewaltverbots eine Wendung um 180 Grad – vom *ius ad bellum*, dem Recht zum Krieg, als wesentliches Element der staatlichen Souveränität, hin zu „Bestrebungen, die Gewaltanwendungen in den internationalen Beziehungen zu begrenzen“.

Diese Kehrtwende war durch die Weiterentwicklung auf dem Waffensektor bedingt. Einen maßgeblichen Fortschritt hin zu einem *ius contra bellum*, einem Kriegsverbot, ist der Briand-Kellogg-Pakt aus dem Jahr 1928. „Dieser sah jedoch keine wirksamen Sanktionen im Falle seiner Verletzung vor“, merkte Neuhold an. Zu einer Fortentwicklung kam es 1945 im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen (UN), da deren Art. 2 Abs. 4 nicht nur die objektiv feststellbare, sondern auch die bloße Androhung von Gewalt untersagt. Dieses festgeschriebene Gewaltverbot gelte auch gegenüber Nicht-Mitgliedern der UN. Im Lichte dessen, dass inzwischen nahezu alle Staaten Aufnahme in die UN gefunden haben, sei dieser Aspekt jedoch kaum mehr von Bedeutung, betonte der Völkerrechtler.

Kollektive Sicherheit. Prof. Neuhold verwies auf drei Tatbestände bei einer internationalen Gewaltanwendung: Die Rechtsverletzung, die Selbstverteidigung und die rechtmäßige Gewalt-

anwendung durch dazu befugte Organe (im Rahmen des Systems kollektiver Sicherheit). Das System kollektiver Sicherheit sowie die individuelle und kollektive Selbstverteidigung stellen Ausnahmen vom Gewaltverbot im Völkerrecht dar; beide sind im Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen (SVN) festgelegt.

„Das Wesensmerkmal besteht in gemeinsamen Zwangsmaßnahmen gegen Mitglieder des Systems, die gegen bestimmte, besonders wichtige Prinzipien verstoßen“, betonte Neuhold. Somit ergebe sich auch der wesentliche Unterschied zur Selbstverteidigung: Im Rahmen der Selbstverteidigung handle es sich um Sanktionen gegenüber einem „Aggressor, der dem Bündnis nicht angehört“. Als Voraussetzungen für eine effektive kollektive Sicherheit nannte der Völkerrechtsprofessor „ein überwältigendes Abschreckungspotenzial“ im militärischen Bereich, ein lückenloses Gewaltverbot

und die Verpflichtung, an Zwangsmaßnahmen teilzunehmen sowie die Existenz eines dezentralen oder eines zentralen Systems.

Im Hinblick auf die Effektivität gab Neuhold einem zentralen System kollektiver Sicherheit den Vorzug, bei dem ein Organ mit beschränkter Mitgliederzahl Entscheidungen für alle verbindlich trifft. Schließlich erblickte der Wissenschaftler im Mangel der ebenfalls erforderlichen internationalen Solidarität die Ursache, dass das „Veto“ im Sicherheitsrat immer wieder ausgeübt wird und somit zu Effektivitätsdefiziten führt.

Sicherheitsrat. Bei den Vereinten Nationen kommt dem zentralen Sanktionsorgan des Sicherheitsrats im Rahmen des Systems kollektiver Sicherheit in mehrfacher Hinsicht die Entscheidungsfindung zu: Ob ein Anlassfall für Zwangsmaßnahmen vorliegt, wird nach Art. 39 SVN beurteilt. Dieser umfasst drei relevante

Tatbestände: eine (bloße) Friedensbedrohung, einen Friedensbruch oder eine Angriffshandlung. Zudem muss das zentrale Sanktionsorgan entscheiden, gegen wen und durch wen sowie welche Zwangsmaßnahmen (militärische und nicht militärische) ergriffen werden sollen.

Die Bilanz der UN als Sicherheitsorganisation sieht Hanspeter Neuhold zwiespältig. Wenig erfreulich sei die Phase vor dem Ende des „Kalten Kriegs“ gewesen, in der es zu keinerlei militärischen Maßnahmen und lediglich zu zwei nicht militärischen Maßnahmen gegen Apartheid-Regimes in Süd-Rhodesien und Südafrika sowie zur Entwicklung der ersten Generation „friedenserhaltender Operationen“ kam (d. h. bloße Beobachtung der Einhaltung von Waffenstillstandsverträgen und Positionierung friedenserhaltender Truppen).

Nach dem Ende des Kalten Krieges sah die Bilanz etwas erfreulicher aus, wenn auch aus Sicht Neuholds noch nicht befriedigend: Erneut wurden keine militärischen Zwangsmaßnahmen gesetzt, es wurden lediglich Ermächtigungen zur Gewaltanwendung erteilt (z. B. „Desert Storm“). Hinzu kamen zahlreiche nicht-militärische, insbesondere wirtschaftliche, Zwangsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang ergab sich das Problem, dass von derartigen Sanktionen die „falschen Adressaten“, nämlich die Bewohner des betroffenen Staats, berührt waren und etwa in Unterernährung und Arbeitslosigkeit resultierten. Da jedoch auch der Sicher-

ZUR PERSON



Hanspeter Neuhold, geboren 1942, studierte Rechts- und Politikwissenschaften in Wien, Paris und New York (Dr. iur. 1965). 1975 habilitierte er sich in den Fächern Völkerrecht und Internationale Beziehungen; 1980 wurde er außerordentlicher und 1990 ordentlicher Univ.-Prof. für diese Fächer an der Universität Wien. Seit 1968 lehrt er auch an der Diplomatischen

Akademie Wien. 1988 bis 1996 war er Direktor des *Österreichischen Instituts für Internationale Politik*; Gastprofessuren an der *Carleton University Ottawa* (1978), an der *Stanford University* (1988), an der Universität Leiden (2001) und am *College of Europe* (seit 2006) runden seine Lehrtätigkeit ab. Prof. Hanspeter Neuhold ist Autor von ca. 200 Publikationen über Themen des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen.

heitsrat gemäß Art. 24 Abs. 2 SVN „im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen“, insbesondere der Achtung der Menschenrechte, zu handeln habe, führte dies in der Praxis zwangsläufig zu „targeted sanctions“, also „gezielt auf bestimmte Personen beschränkte Sanktionen“ (etwa Einfrieren von Bankkonten und Reisebeschränkungen).

Peacekeeping. Nach dem Ende des Kalten Kriegs kam es zu einer Weiterentwicklung friedenserhaltender Operationen: Die zweite Generation dieser Missionen wurde mit umfassenderen Aufträgen versehen. Als Beispiel nannte Prof. Neuhold die *UNPROFOR* (*United Nations Protection Force*) im Rahmen des Jugoslawien-Krieges, die „Safe Areas“ (Sicherheitszonen) schützen sollte. Ebenso Erwähnung fanden Beispiele für Operationen der dritten Generation wie *IFOR* (*Implementation Force*), abgelöst von *SFOR* (*Stabilization Force*) sowie *KFOR* (*Kosovo Force*) – alle mit österreichischer Beteiligung.



Juristischer Workshop der Rechtssektion: Sektionschef Mathias Vogl, Univ.-Prof. Hanspeter Neuhold.

Weitere Neurungen im Rahmen des Kapitels VII SVN ergaben sich in der Verwaltungsübernahme von Gebieten durch die UN und andere internationale Organisationen, insbesondere in Bosnien-Herzegowina und im Kosovo.

Zudem wurden internationale Kriegsverbrechertribunale, beispielsweise jene für das ehemalige Jugoslawien oder für Ruanda, durch

Resolutionen des SR auf Grundlage von Kapitel VII SVN eingerichtet.

Selbstverteidigung. Die zweite Ausnahme vom Gewaltverbot im Völkerrecht bildet die (individuelle und kollektive) Selbstverteidigung gemäß Art. 51 SVN. Die Terroranschläge vom 11. September 2001 („9/11“) hätten in diesem Bereich neue Probleme aufgeworfen,

betonte Neuhold: Es musste etwa der Frage nachgegangen werden, ob Selbstverteidigung auch gegen nicht staatliche Gebilde zulässig sei z. B. gegen eine Terrororganisation, die kein Völkerrechtssubjekt ist. Neuhold unterstützte diesen Ansatz. Zudem sei bei einem „bewaffneten Angriff“ im Hinblick auf den Waffenbegriff das Augenmerk auf die Folgen desselben zu legen.

Die Frage, ob man Gewalt im Rahmen der Selbstverteidigung auch gegen einen Staat anwenden dürfe, der Terroristen an deren Tätigkeiten nicht hindere, bejahte Prof. Neuhold ebenfalls, allerdings unter der Voraussetzung, dass dieser Staat seine Sorgfaltspflicht nicht ausreichend erfülle.

Im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Selbstverteidigung plädierte Hanspeter Neuhold für einen engen Begriff antizipatorischer Selbstverteidigung: „Ein Angriff gegen einen unmittelbar bevorstehenden, so gut wie sicheren Angriff muss zulässig sein – nicht aber gegen einen Angriff in fernerer Zukunft.“ *Philippe Kupfer*

SICHERHEITSLEISTUNG

„Deutliches Signal“

Besteht die Gefahr, dass sich ein Beschuldigter dem Strafverfahren entziehen könnte, soll die Kriminalpolizei künftig unter bestimmten Voraussetzungen eine Sicherheitsleistung einheben dürfen. Wenn der Beschuldigte kein Bargeld bei sich hat, können unter Umständen auch Wertgegenstände sichergestellt werden, etwa das Kraftfahrzeug des Beschuldigten.

Das ist in einem Gesetzesvorschlag vorgesehen, der Ende April 2010 im Ministerrat präsentiert wurde. „Damit bekommen unsere

Polizistinnen und Polizisten ein wichtiges Instrument in die Hand, das den Kriminellen weh tun wird“, sagte Innenministerin Maria Fekter. „Die Sicherheitsleistung ist ein deutliches Signal gegen Einbrecherbanden“, betonte Fekter.

Die neue Regelung soll etwa dann angewendet werden, wenn zum Beispiel jemand beim Ladendiebstahl ertappt wird und keine gewerbs-



Innenministerin Maria Fekter: „Die Sicherheitsleistung ist ein deutliches Signal gegen Einbrecherbanden.“

mäßige Tatbegehung nachgewiesen werden kann, so dass eine Untersuchungshaft nicht verhängt werden darf.

Im Vorjahr wurden auf der Ostautobahn drei Ausländer angehalten und vorläufig festgenommen, da bei ihnen Diebstgut entdeckt worden war. Außerdem hatte jeder der drei Männer mehrere 1.000 Euro bei sich, sodass vermutet wurde, die Verdächtigen hatten eine

Bargeldbeute geteilt. Da ein Tatort zunächst nicht ermittelt werden konnte, wurde von der Staatsanwaltschaft keine Untersuchungshaft verhängt. Die drei Beschuldigten wurden auf freiem Fuß angezeigt und das Geld musste ihnen überlassen werden. Einen Tag später konnte den drei Ausländern ein Tresoreinbruch nachgewiesen werden, bei dem jener Bargeldbetrag gestohlen worden war, der bei ihnen gefunden wurde.

„Mit der neuen Regelung hätte dieser Geldbetrag als Sicherheitsleistung abgenommen werden können“, erläuterte Fekter.